GGF: Versorgungsbezug neben Aktivvergütung doch möglich

Bisherige Rechtslage

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hatte in mehreren Urteilen zu Direktzusagen von Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) entschieden, dass ein paralleler Bezug von Versorgungsbezügen und Aktivvergütung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führt. Und zwar unabhängig davon, ob der GGF durch den Parallelbezug mehr erhält als zuvor.

Was ist neu?

Mit seinem Urteil vom 15.03.2023 (I R 41/19) vollzieht der BFH eine klare Änderung seiner Rechtsauffassung. Er stellt nun für die Prüfung einer vGA auf einen Vergleich der Aktivvergütung vor dem Versorgungsbezug zu der Summe aus Versorgungsbezügen und paralleler Aktivvergütung ab. Nur insoweit die Summe aus Versorgungsbezügen und paralleler Aktivvergütung die zuvor bezogene Aktivvergütung übersteigt, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.
Dabei rechnet der BFH wie folgt:

Aktivvergütung vor dem Versorgungsbezug
– Versorgungsbezüge
= maximal mögliche neue Aktivvergütung

Achtung: Verringert der GGF mit dem Versorgungsbezug seinen Aufgabenbereich (z. B. verantwortet die Tochter des GGF als künftig 2. Geschäftsführerin nun den Vertrieb), ist die maximal mögliche neue Aktivvergütung entsprechend zu mindern.

Anwendungsfälle

1. In der Direktzusage des GGF ist der Versorgungsfall Alter nicht vom Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer abhängig.
2. Die Direktzusage des GGF sieht zwar das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer als Voraussetzung für den Bezug der Altersrente vor. Der Geschäftsführer wird nach dem zivilrechtlich wirksamen Ausscheiden aber wieder als Geschäftsführer für die GmbH tätig.

Beispiel

Die Direktzusage des GGF sieht als Leistungsvoraussetzung für die Altersrente (30.000 € p.a.) nur das vollendete 65. Lebensjahr aber kein dienstvertragliches Ausscheiden als Geschäftsführer vor. Die Aktivvergütung des GGF beträgt 100.000 €, nach Eintritt des Versorgungsbezugs 60.000 €.

Prüfung einer vGA:

Aktivvergütung vor dem Versorgungsbezug:	100.000 €
Abzgl. Versorgungsbezügen	30.000 €
= Max. mögliche neue Aktivvergütung	70.000 €
Tatsächliche neue Aktivvergütung	60.000 € (keine vGA)

pst 3218 – 03.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

Hinweis 1
Die dargestellte vGA-Prüfung ist nur notwendig bei parallelem Bezug von Versorgungsbezügen und Aktivvergütung aus dem fortgeführten bzw. neu eingerichteten Dienstvertrag als Geschäftsführer. Endet die Geschäftsführer-Tätigkeit und bezieht der ehemalige Geschäftsführer eine Aktivvergütung für eine andere Tätigkeit auf der Grundlage eines anderen Rechtsverhältnisses zur GmbH (Beratervertrag, normaler Anstellungsvertrag), ist ein paralleler Bezug von Aktivvergütung und Versorgungsbezug auch ohne die oben genannte Prüfung steuerlich möglich. Dies setzt allerdings die Bestellung einer anderen Person als Geschäftsführer voraus.

Abwandlung

Mit dem Versorgungsbezug verringert der GGF seinen Aufgabenbereich um 40 %.

Prüfung einer vGA:

Aktivvergütung vor dem Versorgungsbezug:	100.000 €
Abzgl. Versorgungsbezügen	30.000 €
= Max. mögliche neue Aktivvergütung	70.000 €
* 60 %	42.000 €
Tatsächliche neue Aktivvergütung	60.000 € (vGA = 18.000 €)

Hinweis 2
Das BMF hat mit dem Schreiben vom 30.08.2024 (BStBl 2024 I S. 1191) die geänderte Rechtsauffassung des BFH dem Grunde nach bestätigt. Abweichend von der Auffassung des BFH sieht das BMF jedoch eine Teilzeitbeschäftigung mit dem Aufgabenbild des GGF als nicht vereinbar. Erfolgt die Minderung der Aktivvergütung im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Aufgaben des GGF, i. d. Regel aufgrund der Bestellung eines 2. Geschäftsführers, sollte zwingend in der Vereinbarung der Bezug auf das geänderte Aufgabenbild und nicht auf eine ggf. verminderte Arbeitszeit erfolgen.

Handlungsmöglichkeiten

Abhängig von den Absichten des GGF bestehen im Rahmen des (anstehenden) Versorgungsbezugs aus der Direktzusage u. a. folgende Möglichkeiten:

- Der GGF möchte weiter entgeltlich als Geschäftsführer der GmbH tätig sein
  - Vereinbarung mit der GmbH über das Hinausschieben des Rentenbezugs (Leistungsmoratorium) mit Barwertausgleich und Bezug der vollen bisherigen Aktivvergütung
  - Verringerung der Aktivvergütung als Geschäftsführer (Aktivvergütung 0 € bis Y €; Y = vorherige Aktivvergütung abzgl. Versorgungsbezug; ggf. mit Anpassung gemäß verringerter Geschäftsführer-Aufgaben) und Bezug der vollen Versorgungsbezüge.
  - Weiterbezug der vollen Aktivvergütung als Geschäftsführer und Akzeptanz der vGA in Höhe der gezahlten vollen Versorgungsbezüge

pst 3218 – 03.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

- Der GGF möchte in anderer Funktion entgeltlich für die GmbH tätig sein (z. B. als Berater).
  - Vereinbarung eines steuerlich anzuerkennenden entgeltlichen Rechtsverhältnisses (mit klarer Abgrenzung zu bisheriger Geschäftsführer-Stellung; vgl. FG Mü. v. 19.07.2010 –7 K 2384/07, GmbHR 2010 S. 1113; FG Berlin-Brandenburg v. 06.09.2016 – 6 K 6168/13, EFG 2016 S. 1916; BFH 23.10.2013, BStBl 2015 II S. 413, BFH 15.03.2023 I R 41/19, DStR 2023 S. 1307 Nr. 24) und Bezug der vollen Versorgungsbezüge.

pst 3218 – 03.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de